

# Bundesgesetzblatt

## für die Republik Österreich

Jahrgang 1929

Ausgegeben am 16. Jänner 1929

7. Stück

24. Verordnung: Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

### 24. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1929, betreffend die Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

(1) Auf Grund des Artikels IX, Absatz 2, der sechsten Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358) wird unter A der Text des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, in seiner gegenwärtig geltenden Fassung verlaubar. Hierbei sind die folgenden, das Abgabenteilungsgesetz abändernden Gesetze berücksichtigt: Das Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (erste Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315 (zweite Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (dritte Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 287 (vierte Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (fünfte Abgabenteilungsnovelle) und das Gesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358 (sechste Abgabenteilungsnovelle).

(2) Unter B folgen die Bestimmungen der dritten, fünften und sechsten Abgabenteilungsnovelle, soweit sie nicht in den unter A wiederverlaubarten Text des Abgabenteilungsgesetzes Aufnahme finden konnten.

(3) Das wiederverlaubarte Abgabenteilungsgesetz ist als „Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 24 vom Jahr 1929“, zu bezeichnen.\*

(4) Als Anhang folgen Abdrucke:

1. des Gesetzes vom 31. Mai 1928, B. G. Bl. Nr. 134, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Erhebung der Realsteuern;

2. des Bundesbetriebs-Abgabengesetzes, B. G. Bl. Nr. 126 aus 1922;

\*) Im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung überholte Bestimmungen sind durch Kleindruck kenntlich gemacht.

3. des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anleihen der Länder und Gemeinden.

Kienböck.

### A.

### Abgabenteilungsgesetz.

#### I. Abgaben.

#### Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 1. Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, die Tantiemenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Banzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe, die Maßen- und Freischurzgebühren (Maßen- und Freischurzgebührengesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212). Überdies sind in den Jahren 1924 und

1925 die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer ausschließliche Bundesabgaben.

### Gemeinschaftliche Abgaben.

§ 2.\*) (1) In den Jahren 1923 bis einschließlich 1926 und, insofern nicht spätestens bis Ende des jeweils zweitvorhergehenden Jahres eine gesetzliche Änderung eintritt, auch in den Folgejahren, sind folgende Abgaben gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) und werden in der nachstehenden Art zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:

1. Die Einkommensteuer, die nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer, die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Häufier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuer;

3. die Schaumweinsteuer;

4. die Immobiliengebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;

5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;

6. die Holzausfuhrabgabe;

7. die Erbgebühren;

8. die Warenumsatzsteuer.

Der Ertrag dieser Abgaben wird aufgeteilt wie folgt: Von den unter Punkt 1 angeführten Abgaben gebühren dem Bund und den Ländern je die Hälfte; von den unter Punkt 2 angeführten 70 vom Hundert dem Bund und 30 vom Hundert den Ländern; von den unter Punkt 3 bis einschließlich 5 angeführten 20 vom Hundert dem Bund und 80 vom Hundert den Ländern; von der Holzausfuhrabgabe (Punkt 6)  $62\frac{2}{3}$  vom Hundert dem Bund, 4 vom Hundert der Bundeshauptstadt Wien und  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert den übrigen Ländern; bei den Erbgebühren (Punkt 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98; die Warenumsatzsteuer (Punkt 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Falle der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahre am Ertrage der von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der

a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert,

b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert

\*) Vergleiche auch Artikel 2 der dritten Abgabenteilungsnovelle unter B, Z. 1.

ausmacht. Von dem nach Abzug der Rückvergütungen und der Gemeindeanteile verbleibenden Ertrag der Warenumsatzsteuer gebühren im Jahre 1923 70 vom Hundert dem Bund, 30 vom Hundert den Ländern, im Jahre 1924 und in den Folgejahren 60 vom Hundert dem Bund, 40 vom Hundert den Ländern. Im Jahre 1924 und in den Folgejahren wird jedoch vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren vor Durchführung der Ertragsaufteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschieden (Bundespräzipium), daß ihm für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 um 500 Milliarden Kronen, für die Folgejahre aber um 400 Milliarden Kronen mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen.

(2) Vom Jahre 1926 an ist auch die Vermögenssteuer eine gemeinschaftliche Abgabe. Die Verteilung des Ertrages regelt ein besonderes Gesetz.\*)

(3) Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung der den Ländern nach den Absätzen 1 und 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; die im Abzugswege eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopzzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerepflichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsrenten von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopzzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsrenten diese Steuer abgezogen worden ist. Vom Ertragsanteile Wiens an der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, und zwar nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 1) werden vom Jahre 1924 an drei Ganze zwei Zehntel vom Hundert abgezogen und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis der Vorschreibung der besonderen Erwerbsteuer verteilt.

2. Bei der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die

\*) Ein solches Gesetz ist nicht erlassen worden.

Aufteilung der anderen Hälfte des Ertragsanteiles erfolgt auf die Länder in folgender Weise: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40, jene der Gemeinden von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50, jene der Gemeinden von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutargemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl mit 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für die Aufteilung.

3. Bei der Schaumweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen in Zahl 2 mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzabfuhrabgabe ist, insofern zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anderes vereinbart wird, das Verhältnis der nutzbaren Waldfläche maßgebend.

7. Die Verteilung des Erbgebühreuzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsatzsteuer erfolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. In den Jahren 1924 bis einschließlich 1930 erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl (Absatz 3, Zahl 2).

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer. Der Ertragsanteil an der Schaum-

weinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränkesteuern und der Abzugseinkommensteuer, nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich nach ihrer nach Absatz 3, Zahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommensteuer nach Absatz 3, Zahl 1.

(5) In den Jahren 1929 und 1930 werden aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben, die Wien als Land zukommen, 7 Millionen Schilling in monatlich gleichen Teilbeträgen ausgeschieden und den Ertragsanteilen der anderen Länder an den gemeinschaftlichen Abgaben zugeschlagen. Ein Teilbetrag von 4.430.000 S. wird auf diese Länder in folgender Weise aufgeteilt:

Niederösterreich . . . . .	1.739.935 S
Oberösterreich . . . . .	510.014 "
Salzburg . . . . .	67.299 "
Steiermark . . . . .	843.704 "
Kärnten . . . . .	454.324 "
Tirol . . . . .	251.344 "
Vorarlberg . . . . .	149.015 "
Burgenland . . . . .	414.365 "

Der Restbetrag von 2.570.000 S wird auf diese Länder im Verhältnis der Vorschreibung an der auf Grund von Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer aufgeteilt. Diese Länder sind verpflichtet, den nach dieser Vorschreibung aufgeteilten Teilbetrag an die Gemeinden weiter zu überweisen. Seine Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie jene auf die Länder.

(6) Soweit der Reinertrag einer Verbrauchsabgabe von 3 S 80 g vom Hektoliter Bier in Wien im Jahr 1929 oder 1930 rechnungsmäßig einen von 7 Millionen Schilling abweichenden Abgabenertrag ergibt, werden die aus den Ertragsanteilen Wiens auszuschneidenden und den Ertragsanteilen der anderen Länder zuzuschlagenden Beträge verhältnismäßig erhöht oder vermindert, jedoch nie auf einen geringeren Betrag als sich bei Verteilung einer Summe von 6,5 Millionen Schilling nach den gleichen Grundsätzen ergeben würde. Die den Gemeinden weiter zu überweisenden Beträge verändern sich in diesen Fällen im gleichen Verhältnis. Als Reinertrag der Verbrauchsabgabe gilt der Rohertrag nach Abzug der Rückvergütungen und der nach Abschnitt II, Artikel IV, Absatz 3, und Artikel V, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. November 1926, St. G. Bl. Nr. 340 (5. Abgabenteilungs-Novelle), gebührenden Entschädigungen von 0,5 vom Hundert und 2 vom Hundert des eingehobenen Abgabebetrag.

(7) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben bis zum Höchstmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuwenden oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können; diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hierbei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.

(8) Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vorhinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind bei den gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Abzugseinkommensteuer und der Erbgebühren in der Regel nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monats zu bemessen. Die Ausschüttung zugunsten des Bundes (Absatz 1) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden) über deren Verlangen Aufschlüsse über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung der Anteile der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.

§ 3. (1) Für das Jahr 1921 gelten als gemeinschaftliche Abgaben jene, die im § 2, Absatz 2, Z. 1, der zur Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, ergangenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 715, über die Vorschussgewährung auf die Abgabenertragsanteile des Jahres 1921 als solche bezeichnet sind. Die daselbst angeführten Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sind den Ländern käuflich zu machen; die zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Ertragsanteile werden jedoch für das ganze Jahr 1921

zugewiesen, mit Ausnahme jener an den Getränkesteuern, die nur mit der auf den Monat Dezember 1921 entfallenden Luote gebühren. Es entfallen demnach auf die Länder 30 vom Hundert des Ertrages der Einkommensteuer, 80 vom Hundert jenes der allgemeinen Verbrauchssteuer, der Erwerbsteuer von Häufern- und Wandergewerben, der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, der Immobilienabgaben und des Gebührenaquivalentes vom unbeweglichen Vermögen, 10 vom Hundert des Jahresertrages der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer, ferner zur Weiterüberweisung an die Gemeinden von dem auf den Monat Dezember entfallenden Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer 10 vom Hundert, der Schaumweinsteuer 80 vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, \*) finden auf das Jahr 1921 sinngemäß mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Die Weiterüberweisung von Ertragsanteilen an die Gemeinden beschränkt sich bei der Einkommensteuer auf ein Drittel des dem Lande gebührenden Anteiles. Von der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer wird den Gemeinden die Hälfte des dem Lande gebührenden Anteiles weiterüberwiesen. Der zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmte Ertragsanteil der auf den Monat Dezember entfallenden Getränkesteuern wird auf die Länder nach dem der einmaligen Einkommensteuer nach Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), zugrunde gelegten Maßstabe verteilt; die Weiterüberweisung an die einzelnen Gemeinden geschieht nach demselben Maßstabe.

2. Der Berechnung des Ertragsanteiles an den Immobilienabgaben und dem Gebührenaquivalent vom unbeweglichen Vermögen wird ein Ertrag dieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt.

(2) Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteil an gemeinschaftlichen Abgaben die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingeschoben, nach Befristungen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobilienabgaben sowie des Gebührenaquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Erhöhung der Bundesgetränkabgaben auf Branntwein, Bier und Wein und, wenn dieser Zeitpunkt nicht auf einen Monatsersten fällt, vom Beginne des nächstfolgenden Kalendermonats an, \*\*) erhöht sich der Anteil der Länder an Erträge der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer auf je 30 vom Hundert; vom 15. März 1922 an gebühren als Anteil an Erträge der Holzschuhabgabe der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern 33/3, vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, \*\*) finden sinngemäße Anwendung.

(3) In den Jahren 1921 und 1922 wird den Ländern von dem Ertrage der Hauszinssteuer vorweg der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), behufs Weiterüberweisung an die daselbst bezeichneten Gemeinden käuflich gemacht; erst der verbleibende Rest des Hauszinssteuerertrages unterliegt der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ertragssteilung.

(4) Die den Ländern (Gemeinden) vor Wirksamkeit dieses Gesetzes (\*\*\*) für die Zeit ab 1. Jänner 1921 käuflich gemachten Vorschüsse auf die Überweisungen nebst außerordentlichen Zuschüssen und Dotationen sind in die Abgabenertragsanteile einzurechnen; dementsprechend sind die den Gemeinden käuflich gemachten Vorschüsse und Dotationen auch bei der Weiterüberweisung zu berücksichtigen.

(5) Wenn eine Ortsgemeinde auf die Einhebung von Getränkeauflagen ab 1. Dezember 1921 im Sinne des § 1, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, nicht verzichtet hat, so wird der zur Weiterüberweisung an diese Gemeinde bestimmte Teilertrag der Getränkesteuern für die Zeit bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes dem Lande nicht überwiesen und der Gemeinde daher nicht käuflich gemacht.

(6) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes †) dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender Landesgesetze bis zum 31. Dezember 1930 mit der Einschränkung, daß während dieses Zeitraumes die Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Bier nach Maßgabe der gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes bundesgesetzlich fest-

\*) Absatz 5 enthält in seiner ursprünglichen, hier berufenen Fassung eine Bestimmung über die Gewährleistung des Ertrages der bestehenden Gemeindegetränksteuer in den Jahren 1921 bis 1926.

\*\*) 1. Dezember 1922: Verordnung vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 793.

\*\*\*) Abgabenteilungsgesetz; Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

†) Abgabenteilungsgesetz; Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

gesetzten Grundsätze einzuheben.\*) Ferner dürfen vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle)\*\*), an keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.

§ 4.\*\*\*) (1) Vom 1. Jänner 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 B. St. G. angeführten Steuerfähen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität	
bis 5 vom Hundert . . . . .	320 vom Hundert
über 5 bis 6 vom Hundert . . . . .	340 " "
" 6 " 7 " " . . . . .	360 " "
" 7 " 8 " " . . . . .	380 " "
" 8 vom Hundert " . . . . .	400 " "

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3. des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 360 vom Hundert;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 vom Hundert.

Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom 1. Jänner 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 vom Hundert zu den im § 131, lit. b und c, B. St. G. festgesetzten Steuerfähen erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(3) Vom 1. Jänner 1923 an wird ein Bundeszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben von 480 vom Hundert der ordentlichen Steuer erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(4) § 3 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird aufgehoben.

### Zuschlagsabgaben.

§ 5. a) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes) sind: die Immobiliargebühren, das Gebührenäquivalent und die Gebühren von Totalfateur- und Buchmachernetten.

(2) Für das Jahr 1922 können auch noch Landes(Gemeinde)-zuschläge in der bisherigen Art zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, zur Grund-, Haus-, Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer ausgeschrieben werden.

(3) Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu anderen als den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Bundesabgaben, vom 1. Jänner 1923 an zu anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Bundesabgaben nicht ausgeschrieben werden.

\*) Diese Grundsätze wurden in Abschnitt II des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (fünfte Abgabenteilungsnovelle), und in Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358 (sechste Abgabenteilungsnovelle), erlassen; sie sind unter B, Z. 2, abgedruckt.

\*\*) Wirksamkeitsbeginn 30. Juli 1922.

\*\*\*) zufolge Artikel VI, Absatz 2, der Körperschaftsteuernovelle (Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 187) und Artikel VII, Absatz 4, der Personallsteuernovelle vom Jahre 1924 (Gesetz vom 29. Februar 1924, B. G. Bl. Nr. 72) sind die in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Bundeszuschläge mit Wirkung vom Steuerjahr 1923 an weggefallen.

### Ausschließliche Landes(Gemeinde)-abgaben.

§ 6. Die Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer werden vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund eines die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen, für welches die Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grund- und Ausführungsgesetzgebung Anwendung finden. Das Bundesgesetz\*) wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zurückbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorbehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Zuschläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.

§ 7. (1) Alle, die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit sie nicht mit dem Finanz-Verfassungsgeetze oder mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Geltung.

(2) § 2 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, womit die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundesabgaben aufgehoben werden, bleibt unberührt.

(3) Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltenlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

a) Abgaben auf die im § 1, Z. 4, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum doppelten Ausmaße der dort angeführten Steuerfähe und auf die Dauer von nicht über fünf Jahren;

b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgelde eingehoben werden, bis zum Ausmaße von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Quasttieren aller Art; ferner alle Gebühren für die Benutzung von Gemeinde-

\*) Diese Regelung ist durch das Wiederaufbaugesetz (Abschnitt C, Artikel I und II) für die Jahre 1923 und 1924 erfolgt.

einrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Weg- und Brückenbauten und der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereiche.

## II. Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr.

§ 8. Der Bund überweist vom Jahre 1921 an auf die Dauer seiner Beteiligung an Valutagewinne bei der Holzausfuhr den Ländern, mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien, ein Drittel, der Bundeshauptstadt Wien 4 vom Hundert seines Anteils. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und sämtlichen Ländern nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnisse der nutzbareren Waldfläche.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und der Bundeshauptstadt Wien auf die sich nach § 8 ergebenden Überweisungen, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Voranschläge im nächsten flüssigmachenden, das sich aus der für den betreffenden Monat durchgeführten vorläufigen Abrechnung ergeben hat.

(2) Zu die sich aus § 8 ergebenden Überweisungen werden alle für die Jahre 1921 und 1922 flüssigmachten Überweisungen aus dem bei der Holzausfuhr erzielten Valutagewinne eingerechnet.

§ 10. (1) Wenn ein Land eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belastet, oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz erläßt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, so verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe oder der Geltung der erwähnten Vorschrift zugunsten des Bundes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgabe von Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde belastet, so verfallen die in diesem Gesetz geregelten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben (§ 2 und 3) für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe zugunsten des Bundes.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft.

## III. Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 11. (1) Der Bund leistet den Ländern und Gemeinden, die die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsgebiete ganz oder teilweise den Bezügen der Bundesangestellten gleichen, zu dem Erfordernis, das sich aus der Leistung dieser Bezüge ergibt, einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen. Die Angleichung ist nicht erforderlich und die Beitragsleistung findet statt hinsichtlich der Bezüge der Angestellten in Betrieben und Einrichtungen erwerbswirtschaftlicher Natur sowie hinsichtlich jener Angestellten, deren Bezüge einen Teil des Aufwandes einer öffentlichen Zeit- und Fliegereiart im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. W. Nr. 327, bilden.

(2) Das Ausmaß des Beitrages ist für die Angestellten der in Absatz 1 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, für die Länder, mit Ausnahme von Wien, die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut und alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Hälfte, für andere Gemeinden mit weniger als 20.000, aber wenigstens 10.000 Einwohnern 45 vom Hundert, für andere Gemeinden mit weniger als 10.000, aber wenigstens 5000 Einwohnern 40 vom Hundert des Gesamtaufwandes für die in Absatz 1 angeführten Bezüge; für die Bundeshauptstadt Wien 70 vom Hundert des Aufwandes für die Dienstbezüge der in Absatz 1 bezeichneten Art. Eine besondere Entschädigung der Bundeshauptstadt Wien aus Bundesmitteln für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren niederösterreichischen Landesregierung findet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße für die Länder und Landeshauptstädte vom Jahre 1921, für die übrigen Gemeinden vom Jahre 1922 an.

(3) Auch anderen Gemeinden als den in Absatz 2 angeführten kann unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern sie durch einen in seinem Umfange notwendigen, ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Personalaufwand unverhältnismäßig belastet sind, vom Jahre 1922 an ein Beitrag aus Bundesmitteln im Ausmaße von höchstens 35 vom Hundert des Erfordernisses gewährt werden. Zu diesem Zwecke wird für jedes Land ein Beitrag bereitgestellt, dessen Höhe auf folgende Weise bestimmt wird: Für jedes Land der Einwohnerzahl der Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern wird ein Betrag von 100.000 K bereitgestellt, der sich bei einer Veränderung der Bezüge der Bundesangestellten gegenüber deren Bezügen im Jänner 1922 mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Veränderung verhältnismäßig erhöht oder vermindert. Die Gewährung von derartigen Beiträgen erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Landesregierung jenes Landes, in welchem die betreffende

Gemeinde gelegen ist. Ein bei Jahresjluß etwa verbleibender Rest des bereitgestellten Betrages verbleibt dem Lande.

(4) Das Ausmaß des Beitrages des Bundes für die Dienstbezüge der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen beträgt 50 vom Hundert des Gesamtaufwandes für diese Bezüge. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße vom Jahre 1921 an. Für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. März 1922 beträgt in Wien der Beitrag 70 vom Hundert der Bezüge.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 angeführten Hundertsätze der Beiträge und der nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Betrag vermindern sich vom Jahre 1923 angefangen jährlich um je ein Fünftel\*) ihres baselteil geregelten Ausmaßes. Mit Ablauf des Jahres 1926\*) endet somit jede Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwand; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bestimmung des vorletzten Satzes des Absatzes 2 außer Kraft.

(6) Weichen die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen hinter jene der Bundesangestellten zurück, so vermindert sich der Bundesbeitrag verhältnismäßig; übersteigen aber die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen jene der Bundesangestellten, so wird keinerlei Bundesbeitrag geleistet.

(7) Die Gewährung der Beiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Das Land (die Gemeinde) darf die Aufstellung, Verwendung und die Einrechnung seiner Angestellten in die Besoldungsgruppen nicht in einer Weise regeln, die diese Angestellten wesentlich günstiger stellt als die Bundesangestellten gleicher Ausbildung und Verwendung;
- daß sich der Aufwand für die im aktiven Dienste befindlichen Angestellten des Landes (der Gemeinden) innerhalb der durch unabweisliche Bedürfnisse der Verwaltung und des Unterrichtes bestimmten Grenzen hält, beziehungsweise soweit er diese Grenzen übersteigt, durch Abbau angemessen vermindert wird. Die Beiträge werden ferner
- vom 1. Juli 1922 an nur jenen Ländern und den Gemeinden in jenen Ländern gewährt, in denen durch Landesgesetz eine sogenannte Fürsorgeabgabe (Abgabe von den ausbezahlten Gehalts- und Lohnbezügen) für Landesziecke im Ausmaße von wenigstens 4 vom Hundert eingehoben und ein Teilbetrag dieser Abgabe den Gemeinden weiterüberwiesen wird. Durch ein solches Abgabengesetz dürfen überdies die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verhältnismäßig nicht günstiger gestellt werden als die unter annähernd ähnlichen Bedingungen wirtschaftenden Inhaber gewerblicher Betriebe.

(8) Zur Prüfung, ob die Länder (Gemeinden) die in Absatz 7, lit. a und b, gesetzlich Bedingungen erfüllen, wird eine Kommission (Länder- und Gemeindefinanzkommission) eingesetzt. Diese besteht unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen oder eines von ihm bestellten Stellvertreters aus 10 Mitgliedern, von denen 3 vom Nationalrat und 2 vom Bundesrat gewählt und 5 vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreise von Sachverständigen ernannt werden. Die Kommission ist befugt, alle notwendigen Auskünfte von den Ländern (Gemeinden) zu verlangen. Sie kann an die Länder und Gemeinden die Aufforderung richten, innerhalb einer zu stellenden Frist ihre Verwaltungsorganisation den Bestimmungen des Absatzes 7, lit. a und b, anzupassen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Beginn des zweitfolgenden Monats die Beitragsleistung zum Personalaufwand einzustellen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und einem Lande (einer Gemeinde) über die Erfüllung der in Absatz 7, lit. a und b, angeführten Bedingungen entscheidet dieselbe Kommission.

§ 12. Der Bund leistet den Ländern und Landeshauptstädten vom Jahre 1921 an einen Beitrag im Ausmaße der Hälfte der Aufwands- und Versorgungsgenüsse für ihre Angestellten sowie die Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen. § 11, Absatz 1 und 5 bis 8, findet füngemäße Anwendung.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat auf die sich nach §§ 11 und 12 ergebenden Beiträge, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Voranschläge zu gewähren, deren Ausmaß nach den jeweils in Geltung stehenden Vorschriften über die Dienstbezüge, Aufwands- und Versorgungsgenüsse bestimmt wird.

(2) Die den Ländern und Landeshauptstädten in den Jahren 1921 und 1922 flüssigmachten Voranschläge auf Bundesbeiträge zum Personalaufwand werden in die Beiträge nach §§ 11 und 12 eingerechnet. Die Rückzahlung der anderen Gemeinden im Jahre 1921 zur teilweise Befreiung des Personalaufwandes unverzinstlich flüssigmachten Darlehen wird diesen Gemeinden erlassen.

## IV. Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund.

§ 14. Der bisher von den Ländern getragene Aufwand für die Kosten der bleibenden Gendarmeriebequartierung wird vom 1. Jänner 1922

\*) Diese Bestimmung wurde durch Abschnitt C, Artikel IV, § 2, des Wiederaufbaugesetzes dahin geändert, daß sich der Bundesbeitrag in den Jahren 1923 und 1924 um je ein Drittel vermindert und mit Ende des Jahres 1924 ganz eingestellt wird.

an auf den Bund übernommen. Damit sind die mit § 51 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, aufrechterhaltenen kaiserlichen Entschliefungen vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlaubar mit den Erläffen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, Z. 16970, und vom 25. Jänner 1859, Z. 916) aufgehoben.

V.

**§ 15.** (1) Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlic der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten und zu dem Zweck, Stügen zur Vermeidung von Störungen des Gleichgewichtes in ihren Haushaltungen zu gewinnen, einen Beitrag (§ 10 des Finanz-Verfassungs-gesetzes) aus dem Bundespräzipium (§ 2, Absatz 1, dieses Gesetzes), der vom 1. Jänner 1928 an mit ganz-jährig 26,5 Millionen Schilling festgesetzt und im Verhältnis der sich aus der Bestreitung des Aufwandes für die politische Verwaltung unter Berücksichtigung eines Normalstandes ergebenden Kosten auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt.

(2) Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungs-gentüffe der angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oktober 1925 zurückgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen.

VI. Schlußbestimmungen.

**§ 16.** (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesverfassungs-gesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungs-gesetz) in Wirksamkeit. \*)

\*) D. i. mit 10. März 1922; dieser Termin des Wirksamkeitsbeginnes gilt nur, soweit sich nicht aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen unmittelbar ein anderer Zeitpunkt für den Beginn ihrer Anwendung ergibt, und nur bezüglich jener Bestimmungen des Gesetzes, welche in der Fassung des Abgabenteilungs-gesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, verblieben sind. Die durch die Novellen zum Abgabenteilungs-gesetz geänderten Bestimmungen dieses Gesetzes sind, soweit sich nicht aus ihrem Wortlaut unmittelbar der Zeitpunkt für den Beginn ihrer

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des § 2, Absatz 7, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

B.

1.

Dritte Abgabenteilungs-novelle.

(Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185.)\*

.. . . . .\*\*)

**Artikel 2.** (1) Wenn die den einzelnen Ländern für ihren eigenen Haushalt und die der Gemeinde Wien für die Jahre 1924 bis 1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz, des Abgabenteilungs-gesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommen-den Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 30 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur

Anwendung ergibt, an folgenden Tagen in Wirksamkeit getreten:

Änderungen durch die erste Abgabenteilungs-novelle (Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503): aus § 1 die Bestimmungen, welche die Ausfuhrabgaben mit Aus-schluß jener auf Holz, die Eßigfäuresteuer, die Verbrauchs-abgabe für künstliche Süßstoffe und die Maß- und Frei-schurzgebühren zu ausschließlichen Bundesabgaben erklären, ferner § 3, Absatz 6, letzter Satz; am 30. Juli 1922.

Änderungen durch die zweite Abgabenteilungs-novelle (Gesetz vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315): § 7, Absatz 3, lit. c; am 22. Juni 1923.

Änderungen durch die dritte Abgabenteilungs-novelle (Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185): § 2, Absatz 3 und 8; am 13. Juni 1924.

Änderungen durch die vierte Abgabenteilungs-novelle (Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 287): aus § 2, Absatz 3, Zahl 1, die von der Aufteilung der Abzugseinkommensteuer handelnden Bestimmungen; am 1. Jänner 1923; § 2, Absatz 3, Zahl 4, Absatz 4 und Absatz 7; am 1. Juli 1925.

Änderungen durch die fünfte Abgabenteilungs-novelle (Gesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340): § 3, Absatz 6, erster und zweiter Satz; am 28. No-vember 1926.

Änderungen durch die sechste Abgabenteilungs-novelle (Gesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358): § 3, Absatz 6, zweiter Satz, hinsichtlich der Geltungsdauer der erteilten Ermächtigung; am 1. Jänner 1929.

\*) In der durch § 43 des Gesetzes vom 4. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 184 (Goldbilanzengesetz), und durch Abschnitt I, Artikel II, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (fünfte Abgabenteilungs-novelle), abgeänderten Fassung.

\*\*) Artikel 1 ist im Text des Abgabenteilungs-gesetzes unter A abgedruckt.

Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel den Ländern (der Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande zur Weiterüberweisung an die Gemeinden für die Jahre 1924 bis 1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz, des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile die sich nach den Einzahlungserfolgen 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 nicht um 30 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in welchen ein Gemeindeausgleichsfonds [§ 2, Absatz 6, \*) des Abgabenteilungsgesetzes] besteht, diesem Fonds, in den übrigen Ländern aber den Landesregierungen mit der Verpflichtung überwiesen, daß sie zur Gewährung besonderer Beiträge an notleidende Gemeinden des Landes verwendet werden.

## 2.

### Fünfte Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340.\*\*)

#### Abchnitt II.

Für die Einhebung der Verbrauchsabgaben der Länder auf Bier (§ 3, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes) werden gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, und § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes folgende grundsätzliche Anordnungen erlassen:

**Artikel I.** Gegenstand der Abgabe darf nur der Verbrauch im Gebiete des Landes sein. Als Verbrauch im Sinne dieses Gesetzes gilt der Absatz von Bier an Personen, die das Bier selbst verbrauchen, ausschänken oder ausschließlich im kleinen in Flaschen abgeben.

**Artikel II.** Das Höchstausmaß der Bierverbrauchsabgaben beträgt 6 S vom Hektoliter und erhöht sich vom 1. Jänner 1929 an auf 9 S 80 g vom Hektoliter.

\*) Der Absatz trägt in der nunmehr geltenden, unter A verlaublichen Fassung des Abgabenteilungsgesetzes die Bezeichnung Absatz 7.

\*\*) In der durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358 (sechste Abgabenteilungsnovelle), abgeänderten Fassung.

\*\*\*) Abchnitt I ist im Text des Abgabenteilungsgesetzes unter A abgedruckt.

**Artikel III.** Die von der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesländer beschlossenen Verbrauchsabgaben auf Bier haben zu entrichten:

1. die Brauereiunternehmungen und die selbständigen Bierniederlagen
  - a) für das von ihnen zum Verbrauch (Artikel I) im Inlande abgesetzte Bier,
  - b) für das im Betriebe der Unternehmung selbst verbrauchte Bier;
2. die im Artikel I bezeichneten Personen für das Bier, das sie von solchen Personen aus einem anderen Bundeslande beziehen;
3. Personen, die Bier aus dem Ausland beziehen, mit Ausnahme der selbständigen Bierniederlagen, für das eingeführte Bier.

**Artikel IV.** (1) Die im Artikel III, Punkt 1, bezeichneten Unternehmungen haben folgende Verzeichnisse zu führen, deren Form und Inhalt durch Landesgesetz vorgeschrieben werden kann:

1. gesondert nach Bundesländern über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden;
2. über die im Betrieb der Unternehmung selbst verbrauchten Biermengen.

(2) Sie sind ferner verpflichtet, Abschriften der Verzeichnisse nach dem Stand vom Ende jeden Monats bis zum 25. des folgenden Monats den von der Landesgesetzgebung bezeichneten Organen jener Länder zu übermitteln, denen die Abgabe von diesen Biermengen zukommt.

(3) Gleichzeitig sind die für die in diesen Verzeichnissen ausgewiesenen Biermengen entfallenden Abgabebeträge an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten Stellen abzuführen. Für die mit dieser Tätigkeit verbundene Mühewaltung gebührt eine Entschädigung im Ausmaße von 0·5 vom Hundert der Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückgehalten werden kann.

(4) Die nach Artikel III, Punkt 2, Abgabepflichtigen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Empfang die Menge des aus einem anderen Bundesland bezogenen Bieres bei dem durch die Landesgesetzgebung bestimmten Organ einzubekennen und gleichzeitig die nach den landesgesetzlichen Vorschriften jenes Landes entfallende Abgabe zu entrichten, in dem sie ihren Standort (Wohnsitz) haben. Diesen Abgabepflichtigen steht ein Anspruch auf Rückvergütung der an das Land, aus dem der Bezug erfolgt ist, entrichteten Abgabe von diesen Biermengen gegen dieses Land zu.

**Artikel V.** (1) Die von den nach Artikel III, Punkt 3, Abgabepflichtigen zu entrichtende Abgabe ist durch die Zollorgane des Bundes bei der Einfuhr einzubeheben. Die Zollorgane haben alle über die Zollgrenze eingehenden Bierensendungen fallweise den durch die Landesgesetzgebung bezeichneten Organen



der Bestimmungsländer unter Angabe jener Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, anzuzeigen. Die von den Biersendungen an nach Artikel III, Punkt 3, Abgabepflichtige, gleichzeitig mit dem Zoll eingenommenen Abgabebeträge sind von den Zollorganen für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten Stellen abzuführen. Dem Bunde gebührt hiefür eine Entschädigung im Ausmaße von 2 vom Hundert der eingehobenen Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückbehalten werden kann.

(2) Die Abgabe für aus dem Ausland eingeführtes Bier ist rückzuvergüten, wenn nachgewiesen wird, daß dieses Bier aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wieder ausgeführt wurde. Die Rückvergütung hat durch jenes Land zu erfolgen, für welches die Abgabe bei der Einfuhr erhoben wurde, wenn nachgewiesen wird, daß auch der Zoll rückvergütet wurde.

**Artikel VI.** (1) Die Abgabepflichtigen und im Falle besonderer landesgesetzlicher Anordnung auch diejenigen Personen, die gewerbsmäßig Bier ausschänken oder verschleifen, haben Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen ihre Geschäftsgearbeit mit Bier ersichtlich sein muß. Diese Aufzeichnungen haben mindestens zu enthalten: den Namen und Standort des Empfängers, beziehungsweise des Lieferanten, den Tag der Lieferung und die gelieferte, beziehungsweise bezogene Menge.

(2) Diese Bücher (Aufzeichnungen) sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens durch drei Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf jenes Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

**Artikel VII.** Die Abgabepflichtigen und deren Angestellte, desgleichen im Falle besonderer landesgesetzlicher Anordnung auch alle Personen, die Bier gewerbsmäßig ausschänken oder verschleifen, und deren Angestellte sind gehalten, den Abgabebehörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Abgabepflicht und die Bemessung der Abgabe von Belang sind. Sie sind verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen, zum Zweck der Berechnung und Kontrolle der Abgabe verlangten Bücher, Behelfe und Belege, die sich auf den Betrieb (Verkehr mit Bier) beziehen, vorzuweisen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die laufende Abrechnungsperiode.

**Artikel VIII.** Die Landesregierungen sind berechtigt, die Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Die im Artikel VII bezeichneten Auskunftspflichtigen haben diesen Organen in alle auf den Betrieb Bezug habenden Bücher und Aufzeichnungen Einsicht zu gestatten. Die mit der Bemessung und Kontrolle

betrauten Organe des Landes sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

**Artikel IX.** (1) Die Länder sind berechtigt, die Abgabe unbeschadet der Straffälligkeit von Amts wegen zu bemessen:

1. wenn der Abgabepflichtige trotz Aufforderung mit der Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise im Verzug ist, diese Ausweise mangelhaft oder gar nicht führt;

2. wenn die Verzeichnisse unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthalten;

3. wenn der nach Artikel III, Punkt 2, Abgabepflichtige mit der Vorlage des vorgeschriebenen Bekenntnisses trotz Aufforderung im Verzuge ist oder wenn das Bekenntnis unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthält;

4. wenn die Vornahme der Kontrolle verhindert wird oder Auskünfte verweigert werden.

(2) Die Abgabebehörde ist berechtigt, nach ihrem Ermessen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage bei dieser amtlichen Bemessung Sachverständige beizuziehen, deren Kosten der Abgabepflichtige zu tragen hat. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Abgabe vorzuschreiben und einzuhoben.

(3) Der Zahlungsauftrag hat die Zahlungsfrist zu enthalten.

(4) Erhält der Abgabepflichtige innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlangens der Abrechnung bei der Abgabebehörde, keine Beanstandung, so gilt die gelegte Abrechnung als genehmigt.

**Artikel X.** (1) Übertretungen der landesgesetzlichen Vorschriften, die auf Grund der vorstehenden Anordnungen erlassen werden, werden an den Abgabepflichtigen und den Mitschuldigen durch die landesgesetzlich für zuständig erklärten Behörden jenes Bundeslandes, um dessen Verbrauchsabgabe es sich handelt, bestraft, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte oder Mitschuldige seinen Standort (Wohnort) in einem anderen Bundesland hat.

(2) Die Widmung der Strafbeträge richtet sich nach der Gesetzgebung jenes Bundeslandes, von der die Strafe angedroht wird.

3.

**Sechste Abgabenteilungsnovelle.**

(Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358.)\*

.....\*\*)

**Artikel V.** Der Bundesminister für Finanzen kann die Flüssigmachung derjenigen in Artikel IV

\*) Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1929.

\*\*\*) Artikel I bis IV sind im Text des Abgabenteilungsgesetzes unter A und im Text der fünften Abgabenteilungsnovelle unter B, §. 2, abgedruckt.

angeführten Beiträge, die einem Land verhältnismäßig aus einem Teilbetrag von 5,5 Millionen Schilling zukommen, davon abhängig machen, daß über sein Verlangen zur Einhaltung der mit der Beitragsleistung verfolgten Zwecke

- a) aus den Landesvoranschlägen Erfordernisposten in jenem Umfang ausgeschieden oder im Betrag herabgesetzt werden, der zur Herstellung des Gleichgewichtes mit den Einnahmen des Landes erforderlich ist, oder daß Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten in dem bezeichneten Umfang einstweilen unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Ausschcheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen kann nur gefordert werden, sofern die Erfordernisposten nicht auf vor der Erstellung des Landesvoranschlages entstandenen Rechtstiteln beruhen. Ferner kann die Ausschcheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen nicht verlangt werden, sofern sie sich aus Beitragsleistungen der Länder zu Konkurrenzleistungen und eine Beitragsleistung des Bundes zu diesen Konkurrenzleistungen von der Flüssigmachung der Landesbeiträge abhängig ist. Bei der Gegenüberstellung des Erfordernisses und seiner Bedeckung dürfen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben nur mit jenen Beträgen berücksichtigt werden, die sich aus dem Bundesvoranschlag für das betreffende Jahr ergeben, die Einnahmen aus der laufenden Gebühr von Landesabgaben höchstens mit dem Ertrag aus der laufenden Gebühr des letzten Jahres, aus dem Gebarungsergebnisse vorliegen, und zwar bei Änderung der Abgabensätze unter verhältnismäßiger Erhöhung oder Ermäßigung. Einnahmen aus neuen Abgaben sind bei der Gegenüberstellung mit den Ausgaben nur insofern zu berücksichtigen, als sich die veranschlagten Einnahmen aus bereits kundgemachten Abgabengesetzen ergeben. Wenn sich aus dem vierteljährlich festzustellenden und bezüglich der Landesabgaben durch den Bundesminister für Finanzen für richtig anerkannten Gebarungserfolgen bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben oder aus den laufenden Einnahmen an Landesabgaben Überschüsse gegenüber den veranschlagten Beträgen ergeben, können Anweisungen auf Erfordernisposten, die über Verlangen des Bundesministers für Finanzen zunächst unterblieben oder eingeschränkt worden sind, erfolgen oder erweitert werden, insoweit sie ihre Deckung in den angeführten und nicht schon für nicht veranschlagte Ausgaben oder

Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages (Punkt b) in Anspruch genommenen Überschüssen finden;

- b) Beschlüsse und Verfügungen über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages, die zusammen bei einer Post mehr als 5 vom Hundert des veranschlagten Erfordernisses ausmachen, unterlassen oder abgeändert werden, insofern es sich nicht um solche über Landesbeiträge zu den im Punkt a angeführten Konkurrenzleistungen handelt. Die Unterlassung oder Abänderung solcher Beschlüsse oder Verfügungen kann nicht verlangt werden, soweit die sich aus ihnen ergebenden Ausgaben ihre Deckung in den im Punkt a angeführten und nicht schon für einstweilen unterbliebene oder eingeschränkte, später aber vollzogene Anweisungen (Punkt a) in Anspruch genommenen Überschüssen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Landesabgaben finden;
- c) Beschlüsse auf Erhöhungen der Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Volks- und Bürgereschullehrer, der Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie auf Abänderung der Dienstpostenpläne für die Landesangestellten unterlassen werden, soweit sie den Dienstnehmern Begünstigungen gewähren, die den Bundesangestellten und Bundeslehrern gleicher Vorbildung und Verwendung nicht zustehen;
- d) die Beschlüsse zur Bedeckung von Abgängen durch Aufnahme von Anlehen abgeändert werden; hievon sind jedoch Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen im Inland, die innerhalb des gleichen Verwaltungsjahres rückzahlbar sind, ausgenommen, ins solange die Höhe dieser Darlehen zusammen 5 vom Hundert des sich aus dem Voranschlag ergebenden Gesamterfordernisses und einen Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt. Das gleiche gilt bezüglich aller Konvertierungsanlehen;
- e) Beschlüsse auf Übernahme von neuen Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder auf Erweiterung schon bestehender solcher Beteiligungen, ferner auf Übernahme oder Erweiterung von Haftungen unterlassen oder abgeändert werden.

**Artikel VI.** Alle in Ländern, denen auf die in Artikel IV angeführten Beiträge ein Anspruch zusteht, gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Verfügungen der in Artikel V, Punkte a bis e, angeführten Art, auf die sich ein Verlangen des Bundesministers für Finanzen beziehen kann, sind diesem durch den Landeshauptmann zum Zweck der Überprüfung binnen einer Frist von acht Tagen zur

Kenntnis zu bringen. Der Bundesminister für Finanzen kann das in Artikel V vorgesehene Verlangen nur innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom Tag des Einlangens der Verständigung von dem bezüglichen Beschluß oder der bezüglichen Verfügung stellen. Er hat vorher der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung über den Gegenstand zu geben.

**Artikel VII.** (1) Sofern ein Land die in Artikel V angeführten Bedingungen nicht einhält, verfällt der diesem Land nach Artikel IV zukommende Beitrag mit jenem Teil, der sich aus dem verhältnismäßig auf 5,5 Millionen Schilling entfallenden Anteil des Landes am Beitrag von 26,5 Millionen Schilling ergibt, zugunsten des Bundes. Die Bedingungen gelten als nicht eingehalten, wenn einem auf Grund der Bestimmungen des Artikels V gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen nicht innerhalb eines mit mindestens vier Wochen festzusetzenden Zeitraumes durch die zu seiner Erfüllung notwendigen Verfügungen der Gesetzgebung oder Vollziehung entsprochen worden ist. Einem auf Grund des Artikels V, lit. a, gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen kann auch dadurch entsprochen werden, daß an Stelle von Erfordernisposten, deren Ausschcheidung oder Herabsetzung verlangt wurde, andere Erfordernisposten im gleichen Umfang ausgeschrieben oder herabgesetzt werden und daß an Stelle von Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten, deren einstweilige Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, Anweisungen auf Grund anderer Erfordernisposten im gleichen Umfang unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Feststellung, ob einem nach Artikel V gestellten Verlangen entsprochen worden ist, erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über die zur Erfüllung des Verlangens getroffene Verfügung.

(2) Der Verfall des Bundesbeitrages in dem im Absatz 1 bestimmten Umfang erfolgt ferner, wenn die in Artikel VI angeordnete Vorlage nicht innerhalb der dort festgesetzten Frist erfolgt ist.

(3) Der Verfall des Bundesbeitrages ist wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus dem Rechnungsabluß für das betreffende Verwaltungsjahr ergibt, daß unter Einrechnung dieses Beitrages alle Ausgaben auf Grund von Erfordernisposten, deren Ausschcheidung oder Herabsetzung, und alle Anweisungen, deren Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, die aber trotzdem vollzogen worden sind, in den nicht durch Darlehensaufnahme erzielten Einnahmen des Landes ihre volle Deckung finden.

**Artikel VIII.** Der Verfall beginnt mit Wirkung von dem auf den Ablauf der in den Artikeln VI und VII angeführten Fristen folgenden

Monatsersten und bleibt bis zu dem der vollen Erfüllung folgenden Monatsersten, längstens aber durch zwölf Monate in Kraft.

**Artikel IX.** Artikel V bis VIII dieses Bundesgesetzes bleiben bis zum 31. Dezember 1932 in Kraft.

## Anhang.

### 1.

**Bundesgesetz vom 31. Mai 1928, B. G. Bl. Nr. 134, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern.**

**§ 1.** Die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern und Realsteuerzuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie von in Form von Realsteuern eingehobenen Landes(Gemeinde)abgaben anderer Art beträgt, wenn die Landesgesetzgebung das bisherige Realsteuersystem beibehält, 2 vom Hundert des Reinertrages für die Bemessung und 1 vom Hundert des Reinertrages für die Einhebung.

**§ 2.** Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Jänner 1928 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern und Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (3. Abgabenteilungsnovelle), außer Kraft.

**§ 3.** Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

### 2.

**Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 126, betreffend die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnbezügen) auf Unternehmungen des Bundes (Bundesbetriebs-Abgabengesetz).**

**§ 1.** Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß- und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Zuschußgewährung in Betracht kommenden Jahres mindestens 50 Köpfe ausmacht.

(2) Die Zuschußleistung wird vierteljährlich im vorhinein, das erstemal für das 1. Vierteljahr des

Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses Vierteljahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltsangehörigen (§ 157 B. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

(3) Die Zuschußleistung für die folgenden Vierteljahre erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat Dezember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. Die sonach entfallende Zuschußleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.\*)

(4) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung müssen einen von den Leitungen der in Betracht kommenden Bundesbetriebe bestätigten Ausweis über die Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Angestellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltsangehörigen enthalten. Die Flüssigmachung der Zuschüsse in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfällig erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.

**§ 2.** (1) Bis zur Erlassung eines die Steuerpflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbesteuerungsgesetz) verzichtet der Bund in den im folgenden Absätze bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landesgesetze eingeräumte Befreiung von Abgaben der Länder und Gemeinden, die mit einem Hundertsätze von ausbezahlten Gehalts- und Lohnsummen bemessen werden (sogenannte Fürsorgeabgaben), insoweit die Abgabe 4 vom Hundert nicht übersteigt und sofern auch die Länder, Bezirke und Gemeinden im gleichen Umfange auf eine ihnen etwa zustehende Befreiung verzichten.

(2) Dieser Verzicht bezieht sich

1. auf Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in Bundesbetrieben erwerbswirtschaftlicher Natur ausbezahlt werden. Als solche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Industriewerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Forste und Domänen des Bundes und des Religionsfonds einschließlich der Forst- und Domänenabteilungen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Bundesbahnbetriebe und

\*) Demalen beträgt die Zuschußleistung 1 S 96 g im Vierteljahr für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden einer Haushaltsangehörigen.

der Bodenseeschiffahrt, die Staatsdruckerei, die „Wiener Zeitung“, das Militärgeographische Institut, das Hauptmünzamt und die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige;

2. auf solche Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in den Betrieben des Tabak-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopols ausbezahlt werden.

**§ 3.** Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

3.

**Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 127, über die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anlehen der Länder und Gemeinden.\*)**

**§ 1.**

(1) Ländern und Gemeinden, die vor Kriegsbeginn Anlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommen haben, die ganz oder zum Teil in fremder Währung zu verzinsen und zu tilgen sind, leistet der Bund für den sich aus der Verzinsung und Tilgung dieser Anlehen in fremder Währung ergebenden Aufwand einen Zuschuß von 50 vom Hundert. Die Beitragsleistung erstreckt sich auf die in der Zeit vom 16. Juli 1920 bis zum 31. März 1940 fälligen und noch nicht gezahlten Zinsen und Tilgungsverbindlichkeiten. Für die vor dem 16. Juli 1920 fälligen Zinsen und Tilgungsverbindlichkeiten gelten die Bestimmungen des Vorkriegsschuldengesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393.\*\*)

(2) Abmachungen, durch welche die bei der Emission vereinbarten Zahlungsbedingungen eine Änderung erfahren, sind für das Ausmaß der in Absatz 1 übernommenen Höchstverpflichtung des Bundes nur dann wirksam, wenn sie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen getroffen wurden. Länder und Gemeinden sind verpflichtet, den vom Bundesminister für Finanzen bestimmten Organen in alle bezüglichen Aufschreibungen und Abrechnungen Einblick zu gewähren.

**§ 2.**

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

\*) Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

\*\*) Die geltende Fassung des Vorkriegsschuldengesetzes ist mit Verordnung vom 4. August 1925, B. G. Bl. Nr. 256, verlautbart worden.